

Berufsausbildung (Arbeitsschutzinspektion) bis zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Voraussetzungen auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Die Mittagspause muß jedoch so bemessen sein, daß zwischen dem Beginn der Pause und der Wiederaufnahme der Arbeit die Beschäftigten ihre Mahlzeit ohne Hast einnehmen können; sie darf nicht weniger als 30 Minuten betragen. Die Anträge bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Anordnungen oder Vereinbarungen treten damit außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen,
Vom 12. September 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 20. September 1951 über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen (GBl. S. 868) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in Auswertung der Erfahrungen innerhalb des ersten 10-Monate-Studienjahres folgendes bestimmt:

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 der Stipendienrichtlinien

§ 1

Die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) werden auch auf neu zugelassene Studierende folgender Hochschulen, Fakultäten und Fachrichtungen angewandt:

- a) Hochschulen:
Technische Hochschule Dresden (mit Ausnahme der Fachrichtung Psychologie), Hochschule für Verkehr Dresden, Hochschule für Architektur Weimar, Bergakademie Freiberg.
- b) Fakultäten:
Fakultät für Luftfahrtwesen.
- c) Fachrichtungen:
Mathematik, Physik, Chemie, Feinmechanik und Optik, Geophysik, Meteorologie, Slawistik.

Zu § 4 der Stipendienrichtlinien

§ 2

Der Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Familienzuschlag wird gewährt, wenn der Studierende bereits vor Beginn seines Studiums verheiratet war. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Studierende, die bereits im Studienjahr 1951/52 eine Familienbeihilfe erhalten haben.

Zu § 6 der Stipendienrichtlinien

§ 3

(1) Wird ein Stipendienempfänger wegen Krankheit beurlaubt, so ist das Stipendium für die Zeit

*3. Duichlb. (GBl. S. 298)

der ärztlich bescheinigten Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen jährlich, in voller Höhe weiterzuzahlen.

(2) Liegt nach Ablauf der 13. Woche eine Bescheinigung des Arztes vor, daß in absehbarer Zeit die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird, so ist bis längstens zur 39. Woche

- a) 50% des Grund- oder Leistungsstipendiums sowie des Leistungs-, Schwerpunkt- und Ortszuschlags oder
- b) 25% der unter Buchst. a genannten Stipendien und Zuschläge während einer Krankenhausbehandlung weiterzuzahlen.

Kinder- und Familienzuschläge nach § 4 Absätze 1 und 2 der Stipendienrichtlinien sind in voller Höhe zu gewähren.

(3) Besteht nach Ablauf der 39. Woche Invalidität gemäß § 54 der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung und werden die Voraussetzungen gemäß § 49 der gleichen Verordnung erfüllt, so ist bei der für den Wohnort zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Sozialversicherung Antrag auf Invalidenrente zu stellen.

Zu § 9 der Stipendienrichtlinien

§ 4

Übergangsstipendien unter sinngemäßer Anwendung des § 9 der Stipendienrichtlinien werden ab 1. September 1952 bis zum 31. August 1953 nach folgenden Gesichtspunkten gewährt:

1. Studierende an den Schwerpunkthochschulen, -Fakultäten und -Fachrichtungen der Studienjahre 1951/52 und 1952/53 gemäß § 3 Abs. 3 der Stipendienrichtlinien, die im Studienjahr 1951/52 ein Stipendium erhalten haben, die